



An die Abgeordneten des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Koordinierend
für alle Verbände:

VKU
Landesgruppe Bayern
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München
braun@vku.de

07.03.2023

LEP-Teilfortschreibung: Keine Aufweichung des Trinkwasserschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Abgeordnete,

sicherlich haben Sie heute schon eine Tasse Kaffee, eine warme Dusche oder ein erfrischendes Glas Leitungswasser genossen. Vielleicht haben Sie sich darüber gefreut, wie günstig und qualitativ hochwertig unser Trinkwasser in Bayern für jeden bislang jederzeit verfügbar aus dem Wasserhahn sprudelt. Wie selbstverständlich, ist Wasser die Grundlage Ihres Lebens, wie auch des Alltags Ihrer Wählerinnen und Wähler.

Diese Tatsache verdanken wir alle unseren öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen, die sich tagtäglich verantwortungsvoll für unser Lebensmittel Nummer 1 einsetzen. Und der Verfügbarkeit von qualitativ ausgezeichnetem Grundwasser. Dieses gilt es zu schützen und zu bewahren – für uns, für unsere Kinder und für die kommenden Generationen! So steht es in Artikel 20a des Grundgesetzes, wie auch in Artikel 141 der Bayerischen Verfassung:

„Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut.“

Doch nun sind **der vorsorgende Grundwasserschutz und die ortsnahe Wasserversorgung in Bayern in Gefahr**. Drei in letzter Minute in die Beratungen des federführenden Wirtschaftsausschusses eingebrachte Änderungsanträge zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) durch die Regierungsfraktionen sorgen für erhebliche Unruhe bei den Wasserversorgern in Bayern. Sie stellen im Zusammenspiel eine nicht akzeptable Aufweichung des Trinkwasserschutzes dar. Insbesondere in Bezug auf zukünftige Entwicklungen erscheint dies unverantwortlich: Wir brauchen deutlich mehr und nicht weniger Grundwasserschutz, um uns für die Folgen des Klimawandels in Bayern zu

wappnen. Resilienz ist das Gebot der Stunde. Doch das Gegenteil wäre die Folge der Änderungsanträge im Zusammenhang.

Daher teilen wir mit Ihnen die breite Sorge unserer Mitglieder, welche weitreichenden Folgen diese Änderungen haben würden:

- In [Drucksache 18/26927](#) „Grundwasser priorisieren – auch für Lebensmittel- und Getränkeherstellung“ wird **ganz klar die prioritäre Bedeutung des Trinkwassers als Leitungswasser relativiert**, wenn Grundwasser nicht länger „bevorzugt“ sondern nur mehr „insbesondere“ der Trinkwasserversorgung dienen soll. Diese Aufweichung des Grundsatzes hat eine Signalwirkung in die falsche Richtung, denn in erster Linie muss es um den uneingeschränkten Schutz von Trinkwasser für die Allgemeinheit gehen, sowohl quantitativ wie auch qualitativ. In Zeiten einer Knappheit muss die reine, öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen haben. Dies ist ein entscheidender Baustein für die langfristige Absicherung und Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Wasserversorgung. Im Antrag ist zudem nicht eindeutig definiert, wann der Fall eintritt, dass in Zeiten von Trinkwasserknappheit die Nutzung von Trinkwasser für die gewerbliche Getränke- und Lebensmittelherstellung „zwingend geboten ist“.

Grundwasser hinsichtlich der Verwendung zu priorisieren, sollte in Zeiten der spürbaren klimatischen Veränderungen grundsätzlich rechtlich verankert sein. Mit vorliegendem Antrag werden die notwendigen Zielsetzungen nicht nur nicht verfolgt, sondern bestehende Anforderungen zum Vorteil privater bzw. gewerblicher Interessen aufgeweicht. Einseitige wirtschaftliche Vorteilnahme wäre die Folge der Änderung.

- Durch [Drucksache 18/26928](#) „Schutz des Tiefengrundwassers mit Augenmaß“ **fällt der explizite Schutz vor Rohstoffabbau und der Gedanke der Sanierung von Grundwasserkörpern weg**. In Zusammenhang mit Drucksache 18/26929 (Streichung des dauerhaften Erhalts von Wasserschutzgebieten, siehe nächsten Punkt) wird bei zu sanierenden Grundwasserkörpern die Abkehr von der bisher in Bayern selbstverständlichen ortsnahen Wasserversorgung in Kauf genommen.

Die Sanierung von Grundwasserkörpern sollte im Sinne eines vorsorgenden Wasserschutzes im LEP verankert bleiben. Sie darf nicht allein auf den Schultern der Wasserversorger und der Bevölkerung liegen. Vielmehr ist sie eine gesamtgesellschaftliche, staatlich verantwortete Aufgabe, wobei vorrangig die Verursacher der Belastungen (z.B. von Nitrat, PFAS, etc.) in die Pflicht zu nehmen sind. Die nun

vorgenommenen Änderungen dürfen nicht dazu führen, dass die öffentliche Wasserversorgung, nicht zuletzt in der Alternativenprüfung, aus dem Tiefenwasser und ausschließlich in alternative Gewinnungen gedrängt wird. Zugleich würden kommerzielle Getränkehersteller auf unsere reinen Tiefengrundwasservorkommen zugreifen dürfen.

Grundsätzlich ist die sparsame Nutzung von Tiefengrundwasser aus Nachhaltigkeitsgründen geboten. Zudem muss diese Ressource aufgrund ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit vor nachteiliger Veränderung durch anderweitige tiefgreifende Bodeneingriffe, wie Rohstoffabbau, möglichst umfassend geschützt werden.

- Mit [Drucksache 18/26929](#) „Geschützte Trinkwasservorkommen angemessen erhalten“ **wird der „dauerhafte“ Schutz von Wasserschutzgebieten gestrichen und Vorbehaltsgebiete fallen gänzlich heraus.** Dieser Punkt ist besonders fatal, da in Bayern im Vergleich zur Landesfläche bekanntlich nur wenig geschützte Trinkwasservorkommen vorhanden (knapp 5%) sind. Mit Blick auf die Resilienz ist die Wasserversorgung grundlegend auf einen intakten Wasserhaushalt und auf reichhaltige und hochwertige Wasserressourcen angewiesen. Schützenswert sind demnach Wassereinzugsgebiete – möglichst umfassend. Kleinen bayerischen Wasserschutzgebieten den dauerhaften Status zu nehmen, gefährdet die Wasserversorgung in Bayern.

Die Streichung der Vorbehaltsgebiete mit dem Argument, dass die Fokussierung auf Wasserschutzgebiete und Vorranggebiete für die Sicherung der Wasserversorgung ausreichend ist, kann in keiner Weise nachvollzogen werden. Die Begründung, eine flexiblere Handhabung multifunktionaler Nutzungen in Vorbehaltsgebieten haben zu wollen, verdeutlicht die Interessenlage und das fehlende Verständnis für die Sicherung der Wasservorkommen.

Unsere geschützten Trinkwasservorkommen tragen zur Resilienz und hohen Qualität der Wasserversorgung im Freistaat bei. Sie stellen gerade im Hinblick auf eine mögliche klimawandelbedingte Wasserknappheit eine wichtige Zukunftsvorsorge dar und müssen daher alle dauerhaft erhalten werden – auch die Vorbehaltsgebiete. Nicht ihre Einschränkung, sondern ihre Ausweitung wäre im Sinne der Resilienz geboten.

Zusammengenommen führen die drei Änderungsanträge zu einer Verschlechterung des Grund- und Trinkwasserschutzes im bayerischen LEP und damit in Bayern für die von

Ihnen vertretenen Bürgerinnen und Bürger. Dabei ist dem LEP folgendes Leitbild vorangestellt:

„Bei der Bewältigung globaler Krisen und der Sicherung einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge wird Bayern erfolgreich sein, wenn es über eine krisen- und zukunftsfeste Raumstruktur verfügt mit starken regionalen Versorgungsstrukturen, [...] und einer intakten Umwelt.“

Durch die extrem kurzfristig eingereichten Anträge konnte keine Debatte oder Anhörung der davon betroffenen Wasserversorger stattfinden. Dies ist überaus bedenklich, bedeuten die Änderungen letztlich eine grundlegend veränderte Situation für die bayerische Versorgungslandschaft und öffentliche Wasserversorgung mit Hinblick auf Wasserqualität, verfügbare Wassermengen und einer verschärften Konkurrenzsituation mit anderen, oft gewerblichen Nutzungen.

Vier der letzten fünf Jahre waren Trockenjahre, 2023 wird voraussichtlich auch eines, laut Experten. Wiederholen sich die Dürreperioden der letzten Jahre, in Anbetracht der Wassersituation zu Beginn dieses Jahres in Europa, wäre eine Reduzierung der Schutzwirkung in den bestehenden Instrumenten, zu denen das LEP zu zählen ist, fatal. Noch dazu, da im Rahmen der anlaufenden Wasserversorgungsbilanzen die Erhöhung von Qualität und Quantität im Klimawandel im Fokus steht und stehen muss.

Grundsätzlich gilt es, Grundwasser (tief oder oberflächennah) für die Trinkwasserversorgung vorrangig zu allen anderen Nutzungen zu sichern. Nicht zuletzt ist ortsnahe Wasserversorgung in Anbetracht wieder in Europa akuter Gefährdungslagen ein hohes Gut, das es zu sichern gilt.

Wir bitten Sie, unsere Bedenken hinsichtlich der eingegangenen Änderungsanträge Drucksache 18/26927, 18/26928 und 18/26929 aufzunehmen und **für unseren bewährten, vorsorgenden Trinkwasserschutz einzutreten**, indem Sie Artikel 7.2.2 und 7.2.3 in der LEP-Fassung vom 15. November 2022 so belassen wie sie waren.

Sehr geehrte Abgeordnete,

sichern Sie Ihre ortsnahe und regionale Wasserversorgung: Belassen Sie eine feste Verankerung des Wasser- und naturbelassenen Trinkwasserschutzes sichtbar und nachlesbar im LEP.



Gerne stehen wir für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG

Dr. Juliane Thimet
Direktorin
Bayerischer Gemeindetag
Vorsitzende der
Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V.

Marcus Steurer
Vorsitzender
VKU-Landesgruppe Bayern

Franz Rauch
Stellv. Vorsitzender
VKU-Landesgruppe Bayern

Markus Rauh
Stellv. Vorsitzender
VBEW

Robert Scherer
Geschäftsführer
DVGW Landesgruppe Bayern



Hintergrund zu den Verbänden

Verband Kommunalen Unternehmen e.V. (VKU), Landesgruppe Bayern

Der Verband Kommunalen Unternehmen (VKU) ist die Interessenvertretung der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft in Deutschland. Die im VKU organisierten Mitgliedsunternehmen sind vor allem in der Energieversorgung, der Wasser- und Abwasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sowie im Bereich Telekommunikation tätig. In Bayern sind 207 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 1,9 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 15 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 39.000 Beschäftigte.

Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VBEW

Der VBEW repräsentiert mit seinen rund 400 Mitgliedsunternehmen die bayerische Strom-, Gas-, Fernwärme-, Wasser- und Abwasserwirtschaft. Als Interessenvertretung vertritt er gemeinsame Anliegen der Mitgliedsunternehmen und ihrer Kunden gegenüber Politik, Wirtschaft, Verwaltung sowie in der Öffentlichkeit. Ziel ist es, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche, zukunftsorientierte, nachhaltige und verbraucherfreundliche Energie- und Wasserversorgung zu schaffen. Zu den Mitgliedsunternehmen zählen kleine und mittlere, kommunale, private und genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgungsunternehmen ebenso wie Konzernunternehmen.

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Landesgruppe Bayern

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. ist anerkannter Regelsetzer für die Gas- und Wasserwirtschaft, technisch-wissenschaftlicher Know-How-Träger sowie Initiator und Förderer von branchenbezogenen Forschungsvorhaben und Innovationen. Der DVGW ist die im Energiewirtschaftsgesetz benannte Institution für Wasserstoffinfrastrukturen. Wir sind durch unsere Mitglieder Ihre direkte Verbindung zu den Gas- und Wasserversorgungsunternehmen, den Ministerien und Fachbehörden, technisch-wissenschaftlichen Verbänden und den Verbänden der Marktpartner.